

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zuckerkhaltige Futtermittel. — Verkehr mit Zucker. — Baumtaufbereitungsanlage. — Höchstpreise von Wild.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über zuckerkhaltige Futtermittel.
Vom 4. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über zuckerkhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) in der Fassung der Verordnung vom 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsjahr 1917/18“ durch die Worte „Betriebsjahr 1918/19“ und unter b die Worte „einem Kistfel“ durch die Worte „zwei Kistfel“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Beim Absatz von zuckerkhaltigen Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die im § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preisgrenzen und die vom Reichsanwalt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Die Preise sind höchstens im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Satz 2 wird der Höchstbetrag des Uebernahmepreises für Trockenkistfel oder Melassekistfel ohne Sach von 12 M. auf 13,50 M., für Zuckerkistfel nach dem Steffensen'schen Bräuhverfahren ohne Sach von 15 M. auf 16,50 M. und für Melasse mit einem Zuckergehalt von 50 vom Hundert von 7,50 M. auf 8,50 M. für 50 Kilogramm erhöht.
b) Satz 4 und Satz 5 werden gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die im Artikel 1 Nr. 3a festgesetzten Preise gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab. Für die vor diesem Zeitpunkt genommenen Futtermittel der im Artikel 1 Nr. 3a bezeichneten Art bleiben die bisherigen Preise in Geltung.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Reichsanwalt.

In Vertretung: von Walbow.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Weißwein.
Vom 14. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer im Großherzogtum im Herbst 1918 geernteten Weißwein eingelegt hat und zur Verbesserung dieses Weines Zucker benötigt, hat spätestens bis zum 15. November l. J. bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz unter Benutzung der von dieser ausgegebenen Vordrucke einen dazugehörigen Antrag zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben:

1. Vor- und Zuname, Wohnsitz (Straße und Hausnummer) des Antragstellers,
2. die Bezeichnung der Traubensorte,
3. die Bemerkung, in der die Trauben gewachsen sind,
4. die Menge des eingelegten Mostes, für welche der Zucker beantragt wird,
5. bei gekauften Weinen das Datum der Schlußscheine und der Name des Verkäufers (Weinbergbesitzers).

Die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben muß von dem zuständigen Wirtschaftsausschusse beglaubigt sein.

§ 2. Wird Wein oder Most, der im Großherzogtum geerntet ist, außerhalb des Großherzogtums eingelegt, bevor er gesudert ist, so wird Zucker nur zugeteilt, wenn der Einleger den Nachweis erbringt, daß Wein oder Most, der aus dem Bundesstaat, dem der Einleger angehört, nach dem Großherzogtum umgesudert eingeleitet wird, gleiche Behandlung erfährt.

§ 3. Die GGD legt die Anträge einem Ausschuss zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rheinbessischer Weinändler, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß des Ergebnisses dieser Prüfung gibt sie an die Kammer der Weinzucker-Bezugscheine aus, und zwar entsprechend den von dem Ausschuss festgesetzten Grundlinien.

§ 4. Wird der durch Bezugscheine zugeteilte Zucker nicht

völlig benötigt, so ist unverzüglich der GGD davon Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelieferten Bezugscheine sind ihr gleichzeitig zurückzugeben und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 5. Wer Trauben, Maische, Most oder Naturwein verkauft, ohne den ihm hierfür zugeteilten Zucker bezogen oder verwendet zu haben, ist verpflichtet, die Zuckerbezugscheine bzw. den bereits bezogenen Zucker dem Käufer zur Zuckering des Weines mit zu übergeben.

§ 6. Die Weinzucker-Bezugscheine werden auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und lauten über die diesem zustehende Menge Zucker.

Sie sind einer der Zuckergroßhandelsfirmen (§ 7) zur Lieferung von Zucker einzufenden.

§ 7. Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 13 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 12. November 1917 zur Vorlage von Landesbezugscheinen bei der GGD. berechtigt sind.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und wer den ihm für die Weinverbesserung zugewiesenen Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 14. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung.

Betr.: Geschäft der Vereinigung Hessischer Baumtaufgruben G. m. b. H. in Frankfurt a. M. um Erlaubnis zur Errichtung einer Baumtaufbereitungsanlage in der Gemarkung Münster.

Die Vereinigung Hessischer Baumtaufgruben G. m. b. H. in Frankfurt am Main beabsichtigt Klar IV Nr. 228, 241, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277 und 279 der Gemarkung Münster eine Baumtaufbereitungsanlage zu errichten. Pläne hierüber liegen 14 Tage lang vom Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Kreisblatt für den Kreis Gießen ab gedruckt, auf den Amtsräumen der Großbürgermeisterei Münster zur Einsicht der Interessenten offen. Etwasige Einwendungen sind bei Meldung des Ausschusses innerhalb dieser Frist bei der genannten Großbürgermeisterei vorzubringen.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Vanackermann.

Bekanntmachung

Über die Höchstpreise von Wild. Vom 19. September 1918. (Berichtigung der Bekanntmachung in Nr. 223 der „Darmstädter Zeitung“.)

B. Für den Feinhandel:

3. bei Hasen:

c) zertwickelt:

Hiemer für 0,5 kg	2,80 M.
Keule für 0,5 kg	2,00 M.
Vorderbrett für 0,5 kg	1,00 M.
Wingout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,80 M.

Gießen, den 7. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Kemmerle.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1.—15. Oktober 1918 wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Trauring, 1 Kinder-Neidchen, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Belsfragen, 1 Kinder-Käppchen.

Verloren: 1 weißes Kuvert mit Bahngeld, 1 vergoldete Brille, 1 goldene Damenuhr mit silberner Kette, 1 Damenportemonnaie mit Inhalt, 1 Portemonnaie mit silberner Damenuhr, 400 M. in vier Hundertmarkscheinen, 1 schwarze Sandtasche mit 99 M. Inhalt, 1 Brieftasche mit 325 M. Inhalt, 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besuchen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeiffer.

Meierbejen
on gross und on detail
Fabrik, Stollbrunn,
Stollbrunn 11

C. G. Kleinhenn
Babnbofstr. 66, Tel. 61

Frankfurt a. M.

S. B.: Steul,
Gr. Gerichtsvollzieher.

Sad-Kaueheim, den 19. Oktober 1918.

1 Probal für Gerichst, Mühen, die
Nachforschungen und Steroprophe erlernen haben, su-
den Unterricht, 1 Schreibheft, 1 Blöckchen,
1 Baum übernimmt einen Laden zu puzen.